



1

An den Grossen Rat

20.1436.03

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 29. Juni 2022

Kommissionsbeschluss vom 29. Juni 2022

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

betreffend

Kantonale Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)»

und

Gegenvorschlag für eine Änderung der Kantonsverfassung

1. Ausgangslage

Die kantonale Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» fordert eine Ergänzung der Verfassung zur Konkretisierung der kantonalen Klimaziele.

§ 15 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

2 Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen. Er trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5 Grad Celsius nicht übersteigt.

Weiter soll ein neuer §16a Klimagerechtigkeit mit folgendem Text eingefügt werden:

1 In Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation trifft der Staat effektive Massnahmen zu Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerhitzung.

2 Regierung und Parlament sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2030 auf Netto-Null sinkt.

3 Dazu legt der Staat verbindliche Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.

4 Er setzt sich im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen dafür ein, dass diese in ihren gesamten Tätigkeiten, inklusive Finanz- und Verwaltungsvermögen, den vorgenannten Zielen entsprechen.

5 Er setzt sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.

Der Regierungsrat begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Initiative, eine ambitionierte Klimapolitik zu verfolgen. Weil der Regierungsrat allerdings das Ziel Netto-Null bis 2030 für nicht realisierbar hält, legt er einen Gegenvorschlag vor, der kantonal 2040 als Zieljahr vorgibt und nur für die Verwaltung 2030 anpeilt. Der Regierungsrat schlägt folgende Anpassungen des Initiativtextes vor:

§ 15 Leitlinien staatlichen Handelns

2 Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen. Er trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5°C nicht übersteigt.

§ 16a Klimagerechtigkeit

1 In Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation trifft der Staat effektive Massnahmen zu Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerhitzung.

2 Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2040 auf Netto-Null sinkt.

3 Dazu legt er verbindliche Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.

4 Er setzt sich im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens dafür ein, dass diese in ihren gesamten Tätigkeiten den vorgenannten Zielen entsprechen.

5 Er setzt sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den Ratschlag betreffend die Kantonale Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» und den Gegenvorschlag für eine Änderung der Kantonsverfassung am 20. Oktober 2021 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen. Die Kommission setzte sich mit der Initiative und dem Gegenvorschlag an ihren Sitzungen vom 1. Dezember 2021, 26. Januar 2022, 23. Februar 2022, 6. April 2022, 27. April 2022, 4. Mai 2022, 11. Mai 2022, 18. Mai 2022, 1. Juni 2022 und am 29. Juni 2022 auseinander.

Die Kommission liess sich von Regierungsrat Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, von Regierungspräsident Beat Jans, Vorsteher des Präsidialdepartements, und Matthias Nabholz, Leiter des Amts für Umwelt und Energie, ausführlich informieren.

Die Kommission hat drei Anhörungen durchgeführt. An der Sitzung vom 1. Dezember 2021 wurde das Initiativkomitee angehört. Am 23. Februar 2022 liess sich die Kommission vom Geschäftsleiter von INFRAS vertieft über die dem Ratschlag beigelegte Studie informieren. Am 6. April 2022 wurde eine Delegation der Spezialkommission Klimaschutz zu einem Austausch eingeladen.

Die UVEK hat die Beratung mit einer breiten Auslegeordnung begonnen und sich intensiv sowohl mit den übergeordneten Fragen der Klimagerechtigkeit, der globalen vs. lokalen Perspektive als auch mit den Konkretisierungsmöglichkeiten der Verfassungsinitiative auf Ebene der Massnahmen und Sektoren befasst.

3. Klimagerechtigkeit und die Bedeutung von «Netto-Null»

Der Begriff der Klimagerechtigkeit steht in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris, den menschengemachten Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt auf 1.5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Aus Klimagerechtigkeitsicht sollen nun jene Länder und Regionen, welche bereits viel zur Klimaerhitzung beigetragen haben, indem sie durch frühe Industrialisierung und damit zeitlich früheren Beginn der rasant ansteigenden Emissionen ihr CO₂-Budget je nach Berechnung bereits jetzt fast gänzlich aufgebraucht haben, auch schneller ihre Treibhausgasemissionen auf null reduzieren. Damit steht die Schweiz, aber national gesehen insbesondere auch hochindustrialisierte und wohlhabende Kantone wie Basel-Stadt verstärkt in der Pflicht, ihre direkten *und* indirekten Emissionen in kurzer Zeit drastisch zu senken.

Mit der Initiative wollen die Initiantinnen und Initianten den Kanton Basel-Stadt verpflichten, die lokale Verantwortung für die Klimakrise zu übernehmen. Die Hauptforderung der Initiative wird in einem neuen Verfassungsartikel §16 a Abs. 2 so formuliert, dass der Kanton in allen Sektoren den Ausstoss von Treibhausgasemissionen bis 2030 auf Netto-Null zu senken hat. Netto-Null bedeutet, dass in einem definierten Territorium nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden dürfen, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Die restlichen verbleibenden Emissionen müssen der Atmosphäre durch sogenannte Negativemissionstechnologien entzogen und dauerhaft gespeichert werden. Dabei wird zwischen biologischen (z.B. Holzwachstum in Wäldern) und technischen Ansätzen (z.B. CO₂-Abscheidung aus der Luft und Speicherung im Untergrund) unterschieden. In Bezug auf die technischen Lösungen bestehen noch grosse Unsicherheiten hinsichtlich der Potentiale, Kosten und Risiken. Aufgrund des kleinen Territoriums des Stadtkantons sind im Kanton Basel-Stadt die Möglichkeiten für biologische Negativemissionsmassnahmen wie z.B. grossflächige Aufforstungen nur sehr begrenzt umsetzbar. Aktuell muss also davon ausgegangen werden, dass das Ziel Netto-Null für den Kanton Basel-Stadt praktisch ein Brutto-Null-Ziel ist. Das heisst, dass möglichst alle Treibhausgasemissionen im Kanton zu eliminieren sind.

Der CO₂-Ausstoss pro Person und Jahr setzt sich aus Emissionen aus verschiedenen Bereichen zusammen, wie untenstehende Abbildung verdeutlicht.

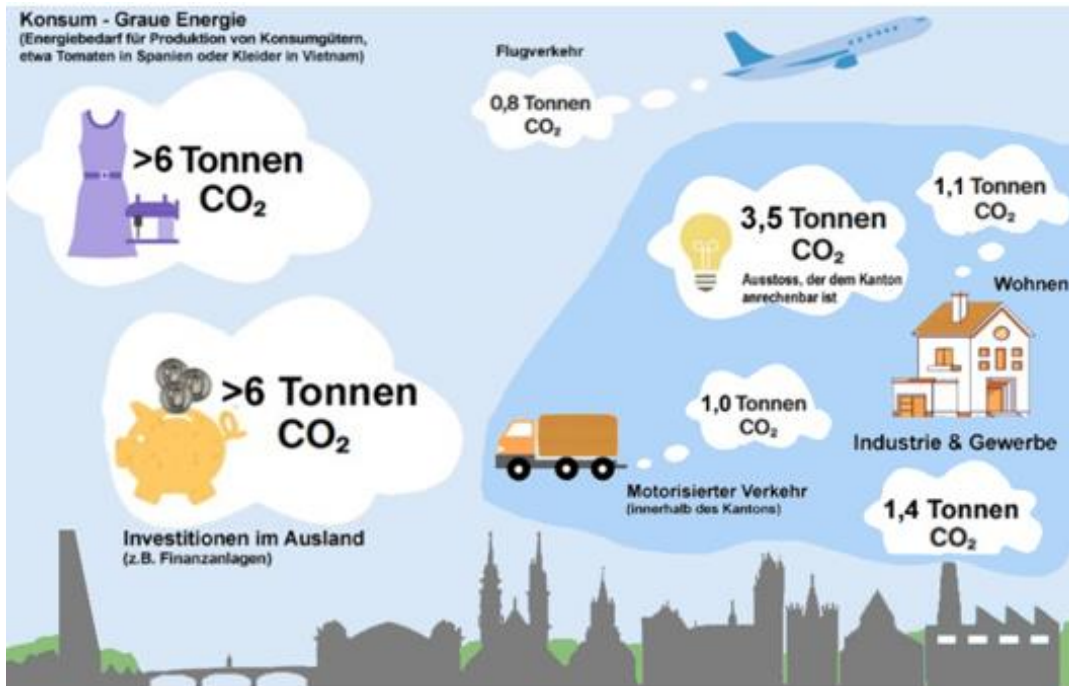


Abb. 1: CO₂-Ausstoss pro Person und Jahr in den einzelnen Bereichen im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2018

Gemäss Energiestatistik betragen die Pro-Kopf-Emissionen im Jahr 2018 3.5 Tonnen und im Jahre 2020 3.1 Tonnen, die direkt auf dem Kantonsgebiet ausgestossen werden. Diese direkten Emissionen stammen hauptsächlich aus den Bereichen Verkehr, Wohnen und Industrie.

Ein noch viel grösserer Anteil von geschätzt über 12.8 Tonnen CO₂ pro Einwohnerin oder Einwohner von Basel-Stadt wird im Ausland emittiert durch Investitionen im Ausland, Flugverkehr, Konsum und Ernährung. Diese CO₂-Emissionen werden in Übereinstimmung mit der Klimakonvention dem jeweiligen Produktionsstandort angerechnet. Aufgrund des im Kanton äusserst hohen Lebensstandards und Konsums sind die CO₂-Emissionen aus grauer Energie pro Person und Jahr viel höher als die Emissionen direkt auf Kantonsgebiet.

Weitere wichtige Forderungen der Initiative sind die Verpflichtung zum staatlichen Handeln im Sinne des globalen 1.5 Grad Celsius Ziels in der Kantonsverfassung (§ 15 Leitlinien staatlichen Handelns, Abs. 2) sowie das generelle Festschreiben der Klimagerechtigkeit (§16a) und der damit einhergehenden Verpflichtung zu staatlichem Handeln in den Bereichen Klimaschutz und Klimaadaptation (§16a Abs. 1), der Verpflichtung im Finanzsektor im Sinne eines 1.5 Grad Ziels zu handeln (§16 Abs. 4) sowie die Verpflichtung, dass sich der Kanton dazu beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen einsetzt (§16a Abs. 5).

3.1 Systemgrenzen gemäss Ratschlag

Um nun das Ziel Netto-Null definieren zu können, ist eine Quantifizierung je Sektor notwendig. Wie im Ratschlag ausgeführt ist (vgl. Kap. 3.4 und 5.1), wird das Ziel Netto-Null für die drei Sektoren Wohnen/Gebäude, Verkehr und Industrie/Gewerbe modelliert. Die Studie von INFRAS entwirft für diese drei Sektoren Szenarien und berechnet die Absenkpfade für die Zieljahre 2030, 2035, 2040 und 2050.

Diese drei Sektoren wurden als Handlungsfelder definiert, weil dafür verlässliche Zahlen vorliegen und sie zu einem grossen Teil im Einflussbereich des Kantons liegen. Der Auftrag an INFRAS lautete, Absenkpfade für die verschiedenen Zieljahre aufzuzeigen. Für die Studie wurden die Ausgangszahlen von 2020 verwendet. Ausgehend davon wurden Szenarien berechnet, um Netto-Null zu erreichen. Basis ist eine begründete Einschätzung von Seiten Regierung und Studienautoren zur Machbarkeit von Massnahmen. Gemäss dieser gewählten Modellierung wird es bis zu keinem

Zielhorizont (2030, 2035, 2040, 2050) möglich sein, gar kein CO₂ mehr auszustossen. Restemissionen wird es mit diesen Annahmen immer geben. Diese verbleibenden Treibhausgase sollen mit Negativemissionen kompensiert werden. Die Kompensation durch Zertifikate ist nicht vorgesehen.

Die Systemgrenzen des Grundlagenberichts zum Ratschlag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Quantifiziert wurden die direkten energiebedingten Emissionen auf Kantonsgebiet. (Emissionen aus Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel)
- Weiter berücksichtigt wurden die energiebedingten Emissionen aus den Vorketten der Energienutzung (für die Produktion von Strom, Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel – diese fallen meist ausserhalb des Kantons an)
- Graue Emissionen ausserhalb des Kantons wurden nur teilweise miteinbezogen (Herstellung von Materialien, Gebäuden, Geräten, Fahrzeugen für das Territorium des Kantons Basel-Stadt)
- Nicht berücksichtigt wurden indirekte Emissionen, die nur zu geringem Masse im Einflussbereich des Kantons liegen und aufgrund fehlender Daten auch für BS nicht quantifiziert werden können (z.B. Flugverkehr, Ernährung, Konsumgüter, Finanzanlagen)

Für weitere Informationen zu den Szenarien und Absenkpfeilen wird auf den Ratschlag verwiesen.

3.2 Der Gegenvorschlag gemäss Ratschlag

Ausgehend von der INFRAS-Analyse kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Ziel der Initiative, Netto-Null bis 2030 zu erreichen, sehr tiefgreifende Veränderungen in vielen Politik- und Lebensbereichen erfordern würde. Er wertet die Szenarien für die Zieljahre 2040 und 2050 als mit deutlichen Vorteilen bezüglich der Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sozialverträglichkeit verbunden. Aufgrund dieser Überlegungen legt der Regierungsrat einen Gegenvorschlag vor, der Netto-Null bis 2040 vorsieht. Eine Zielerreichung von 2035, für die ebenfalls eine Abwägung erfolgt ist, schätzt der Regierungsrat als praktisch nicht realisierbar ein. Darüber hinaus unterstützt der Regierungsrat die meisten Forderungen der Initiative. Der Initiativtext wurde daher auch weitgehend übernommen.

Nicht im Initiativtext, aber im Ratschlag hält der Regierungsrat fest, dass für die Verwaltung das Ziel Netto-Null bereits bis 2030 gelten soll. Der Kanton will dadurch eine Vorbildfunktion einnehmen. Da bis 2030 allenfalls nicht alle Emissionen der Verwaltung – sei dies bei Spezialfahrzeugen oder im Bereich der Heizung einzelner Gebäude – vermieden werden können, könnten diese (und nur diese) Restemissionen in einer Übergangszeit bis 2040 mit Zertifikaten kompensiert werden.

4. Überblick über die Anhörungen

4.1 Stellungnahme des Initiativkomitees

Für das Initiativkomitee ist das Ziel Netto-Null bis 2030 zentral. Solange CO₂ emittiert wird, steigen auch die Temperaturen. Es ist bekannt, dass global ein endliches CO₂-Budget besteht, das wir gemäss Wissenschaft bereits heute fast aufgebraucht haben. Das Pariser Übereinkommen verpflichtet die reichen Länder, ihre Emissionen unmittelbar zu reduzieren. Da die hochindustrialisierten Länder in den letzten Jahrzehnten auf viel zu grossem Fuss gelebt haben und den Klimaschutz bewusst vor sich hergeschoben hätten, seien diese nun in der Pflicht, einschneidendere und schnellere Senkungsschritte vorzunehmen. Mit der Klimagerechtigkeitsinitiative soll die Erreichung des Ziels Netto-Null bis 2030 durchgesetzt werden. Netto-Null bis 2030 sei kein radikales Ziel, sondern aufgrund der Geschichte vor allem ein gerechtes Ziel. Mit dem entsprechenden Willen sei das Ziel für Basel realistisch. Zudem bedeute gelebter Klimaschutz nicht primär eine Einbusse an Lebensqualität, sondern er sei vor allem auch eine Chance für Wirtschaft und Gesellschaft, einen Schritt weiterzukommen.

Die Initiative fordert Absenkpfade für alle Sektoren. Es gibt nicht nur den Treiber Energie, sondern auch Verkehr, Ernährung, Konsum und Finanzwirtschaft. Letztlich müssten alle Register gezogen werden. Beabsichtigt ist, dass der Kanton zur Umsetzung der Forderung umfassend und gesamthaft mit seinen Kompetenzen und Möglichkeiten eingebunden wird. Auch die IWB, die BKB usw. müssten klar Teil der Lösung sein. Es könne viel erreicht werden, gerade auch zusammen mit anderen Städten und Kantonen. Die Idee ist eine schnelle Reduktion der Emissionen bis 2030. Es wird auch danach immer einen Anteil an Restemissionen geben, dafür brauche es dann die Negativemissionen.

Die Initiantinnen und Initianten anerkennen, dass der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag weitgehend die Anliegen und den Text der Initiative übernommen hat. Damit können die bislang etwas diffusen kantonalen Klimaziele konkretisiert und verbessert werden. Der Gegenvorschlag basiert auf einer Studie, was ihn überprüfbar und belastbar macht. Der Regierungsrat sagt – zwar nicht im Initiativtext, aber im Ratschlag –, dass für die Verwaltung Netto-Null bis 2030 umgesetzt werden kann.

Von den Initiantinnen und Initianten wird kritisiert, dass das im Gegenvorschlag enthaltene Ziel Netto-Null bis 2040 eben gerade kein klimagerechter Absenkpfad sei, weil damit zwangsläufig mehr CO₂ als uns noch “zusteht” ausgestossen würde. Die Negativemissionstechnologien seien noch nicht ausgereift genug, um CO₂ wieder wirksam aus der Atmosphäre zu entfernen. Das hiesse folglich, dass ärmere und weniger entwickelte Regionen auf der Welt an der Stelle von Basel-Stadt die Folgen tragen müssten.

Auch der Auftrag des Regierungsrats zur INFRAS-Studie wird kritisch kommentiert. Die Studie nimmt nicht zu allen Sektoren Stellung. Daher werden Nachbesserungen am Gegenvorschlag gefordert. Je näher der Zeitpunkt Netto-Null ist, desto besser. Das Zieljahr 2030 oder eines möglichst nahe an 2030 sei zur Verhinderung der Klimakatastrophe zwingend notwendig. Das Zieljahr 2040 würde weder der hohen Dringlichkeit der Situation gerecht werden, noch den nötigen Veränderungs- und Handlungswillen auslösen, weil der Zeithorizont auch psychologisch noch sehr weit entfernt erscheine. Die Sektoren sollen umfassender berücksichtigt und schnelle Absenkpfade definiert werden. Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten müssten zudem Absenkpfade für weitere Sektoren definiert werden.

4.2 Erläuterungen von INFRAS zu ihrer Studie

Der Vertreter von INFRAS betont, dass in der Studie verschiedene Szenarien erarbeitet und keine Prognosen erstellt worden seien. Bei den gewählten Szenarien handle es sich um Wenn/Dann-Aussagen und nicht um punktgenaue Prognosen. Szenarien seien Modellanalysen, in denen man versucht, die Annahmen möglichst transparent zu definieren und sie dienen als Grundlage für weitere Entscheidungen.

In der Studie wurden verschiedene Szenarien modelliert, wie die direkten energiebedingten Emissionen auf Kantonsgebiet auf Netto-Null gesenkt werden können. Die Szenarien beinhalten das Ziel, die Brutto-Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren und den Rest durch Negativemissionen vor Ort zu kompensieren. Es gehe darum zu klären, welcher Mix an Massnahmen zu welchen Resultaten führt. Klar ist aber, dass alle Szenarien im Vergleich zum bisherigen Tempo ambitioniert sind. Auch mit Zielhorizont 2040 würde es kein Spaziergang. Dies werde klar, wenn man vertieft in die Daten einsteige.

Zu bedenken sei, dass es eine Reihe von Aktivitäten gebe, die zu Emissionen führen, aber aus verschiedenen Gründen in den Szenarien nicht berücksichtigt wurden. Ausschlaggebend sei die Einschätzung zum politischen Handlungsspielraum des Kantons. Viele Emissionen seien mit den Bereichen Konsum und Ernährung verknüpft, wobei die dadurch ausgelösten Emissionen primär ausserhalb des Kantonsgebiets anfallen. Eine Reduktion dieser Emissionen durch den Kanton ist mit den bisherigen Ansätzen und politischen Strategien nur beschränkt möglich.

Im Studienaufbau habe sich INFRAS stark an einer Studie für Zürich orientiert. In der Studie für Zürich wurden jedoch auch die indirekten Emissionen in den Bereichen Konsum und Ernährung

quantifiziert. Dabei sei deutlich geworden, dass diese Bereiche sehr wichtig sind. Im Unterschied zum Auftrag in Basel-Stadt wurden auch dort Massnahmen untersucht, aber es hätte sich gezeigt, dass das Massnahmenspektrum heute noch überschaubar ist.

Klar werde, dass im Bereich der Dekarbonisierung hohe Dringlichkeit besteht, aber die Dynamik in den Bereichen Gebäudesanierung und Mobilität mit der bisherigen Politik eine gewisse Trägheit aufweise. Das Wirkungsmodell der Studie wurde so aufgebaut, dass gemäss bisheriger Erfahrung die ambitioniertesten und aus heutiger Warte gleichzeitig als realistisch einzustufenden Massnahmen zusammengestellt wurden. Dabei war eine Gesamtoptik massgebend, die neben der den Massnahmen zu Grunde liegenden Technik im Einzelfall auch ihre Beurteilung betreffend Wirtschaft (Kosten), Politik (Verhältnismässigkeit) und Gesamtenergiebilanz (graue Energie) in Betracht zieht. Diese Annahmen haben einen direkten Einfluss auf das Abschneiden der Szenarien und könnten auch anders gewählt werden. Im Austausch hierzu wurde aus der UVEK zum Beispiel die Handhabung der Coronakrise genannt. Dort wurde sehr zielgerichtet, vereint und einschneidend eingegriffen, um das Problem einzudämmen und damit Schaden von der Bevölkerung und Wirtschaft abzuwenden; und das ohne Demokratie und Rechtsstaat abzuschaffen.

Mit Blick auf die verschiedenen Absenkpfade für die drei Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie wird deutlich, dass man in keinem Szenario bei Brutto-Null landet. Im Gebäudebereich ist die wichtigste Annahme neben der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung die Erhöhung der Sanierungsrate. Angenommen wird eine Verdoppelung der Sanierungsrate von 1% auf 2%. Eine weitere wichtige Annahme ist, dass der Wohnflächenbedarf pro Kopf abnimmt. Der anteilmässige Effekt der Massnahmen ist im Bereich Gebäude im Szenario 2030 am kleinsten und beim Szenario 2050 am grössten. Im Szenario 2030 bleiben auch deswegen deutlich mehr Restemissionen bestehen.

Im Bereich Verkehr seien als Hauptparameter die Verringerung der MIV-Fahrleistung in Basel-Stadt, der frühere Umstieg auf Elektromobilität und die Dekarbonisierung der Antriebsmittel eruiert worden. Es werde erkennbar, dass es, egal für welches Zieljahr, eine deutliche Beschleunigung in allen Bereichen brauche.

Zum Sektor Industrie sei zu erwähnen, dass bei den Szenarien keine Reduktion des Energieverbrauchs angenommen wurde, die Unterschiede folgten aus der Dekarbonisierung der Energieträger und der stärkeren Abnahme der F-Gasemissionen (fluorierte Treibhausgase), welche oft als Kältemittel eingesetzt werden. Im Bereich Industrie bleibe eine grössere Unsicherheit bestehen.

Die Autoren und die Autorin der Studie weisen auf einen Zielkonflikt hin: Eine möglichst schnelle Reduktion der Emissionen sei nötig, jedoch stiegen damit auch die Herausforderungen für Gesellschaft und Wirtschaft. Der optimale Zeitpunkt in Bezug auf diesen Zielkonflikt kann nicht berechnet werden. Am Schluss handle es sich um einen politischen Entscheid. Klar sei: Je schneller die Emissionen gesenkt werden, desto geringer falle die lokale und globale Umweltbelastung aus. Der Gewinn an Umwelt- und Lebensqualität falle früher an. Allerdings sei bei einem frühen Netto-Null-Ziel mit dem Verbleib von mehr Restemissionen im Zieljahr zu rechnen, die kompensiert werden müssten. Es müssten mehr Zertifikate gekauft werden. Die Wirkung der Massnahmen vor Ort lässt sich überprüfen, was bei Zertifikaten nicht immer der Fall ist. Somit blieben Negativemissionstechnologien zur Problemlösung übrig. Diese befänden sich zum grössten Teil aber erst in der Entwicklungsphase. Ausgehend vom heutigen Wissensstand könne man nicht davon ausgehen, dass mit technischen Massnahmen alleine Netto-Null erreicht wird. Eine tatsächliche, schnelle Reduktion der Emissionen senke einerseits die Belastung der Umwelt, der Bevölkerung sowie der Wirtschaft global, insbesondere in ärmeren Weltgegenden, und beherzige damit die Klimagerechtigkeitsanliegen, andererseits fordere ein schnelles Vorgehen eine hohe Anpassungsleistung der lokalen Bevölkerung sowie der Firmen und Unternehmen.

Die Studie von INFRAS enthält keine Empfehlung für ein bestimmtes Szenario. Der Auftrag bestand darin, die verschiedenen Szenarien 2030, 2035, 2040 und 2050 zu modellieren. Der Regierungsrat empfiehlt im Gegenvorschlag das Szenario 2040.

4.3 Inputs der Delegation der Spezialkommission Klimaschutz

Die Spezialkommission Klimaschutz habe sich im Rahmen ihres Berichts auf verschiedenen Grundaussagen geeinigt. Darin werde festgehalten, dass das 1.5 Grad-Ziel als Grundlage für alle Massnahmen im Klimaschutzbereich gelten müsse. Gefordert wird die Senkung der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null bis spätestens 2050. Zwischenziel ist mindestens eine Halbierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990. Im Sinne einer Vorbildfunktion soll der Kanton Basel-Stadt dieses Ziel jedoch möglichst schon früher erreichen. Zudem ist die Spezialkommission Klimaschutz der Ansicht, dass der Kanton Basel-Stadt auch die graue Energie reduzieren muss.

Gefordert wird im Schlussbericht auch ein Monitoring über die bestehenden Massnahmen im Bereich Klimaschutz.

Gemäss Ausführungen der Delegationsmitglieder ist einerseits die viel diskutierte Frage offengeblieben, welchen Einfluss die Politik auf die Gesellschaft und das Konsumverhalten nehmen kann. Themen wie Sensibilisierung und Nudging seien intensiv diskutiert worden. Viele Anliegen seien eine Frage der Gewohnheiten, um diese zu ändern müssten alle einbezogen und mitgenommen werden. Andererseits bestehe auch eine gewisse Befürchtung, dass man sich im Micromanagement verliere. Eine Fokussierung auf die wichtigsten Massnahmen könne sinnvoll sein. Wichtig sei, dass keine Stellvertretungsdiskussionen geführt würden, sondern dass sich alle bewusst seien, dass ganz zentrale Herausforderungen bei der Wohnfläche pro Person, bei der Heizung und bei der Mobilität lägen. Gleichzeitig berge die Fokussierung auf die zentralen Herausforderungen die Gefahr, dass kein vollständiges Bild entstehe. Ändern müsse sich auch das Konsumverhalten der Bevölkerung. Es sei wichtig, dass die Bevölkerung wahrnehme, dass Klimaschutz nicht zwingend mit Verzicht und Wohlstandsverlust einhergehen müsse. Anpassungen im Lebensstil und beim Konsumverhalten könnten auch zu einem Gewinn an Lebensqualität führen, dies gelte es aufzuzeigen.

4.4 Weitere Anhörungen

Um die Klimagerechtigkeits-Initiative und den regierungsrätlichen Gegenvorschlag mit den Klimazielen des Bundes zu vergleichen, beantragte eine Minderheit der UVEK, eine Vertretung des Bundesamtes für Umwelt BAFU einzuladen mit dem Ziel, einen Einblick zu erhalten, wie weit sich die kantonalen Bestrebungen mit denjenigen auf Bundesebene überschneiden, ergänzen oder widersprechen. Die UVEK verzichtete mit 8 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung auf eine Anhörung der Bundesbehörden.

5. Kommissionsberatung

Im Grundsatz sind sich das Initiativkomitee, der Regierungsrat und die UVEK einig, dass die globale Einhaltung des 1.5 Grad-Zieles von grosser Bedeutung ist und dass der Kanton Basel-Stadt ausgehend vom Klimagerechtigkeitsgedanken seinen Beitrag dazu leisten soll. Der Kanton Basel-Stadt soll seine fortschrittlichen Energie- und Klimapolitik fortsetzen und sich ein ambitioniertes Netto-Null-Ziel setzen.

In Bezug auf die Zielfestlegung und die Interpretation der weiteren neuen Verfassungsbestimmungen bestand allerdings Diskussions- und Klärungsbedarf. Im Folgenden werden die zentralen Diskussionspunkte und Überlegungen zusammengefasst.

5.1 Festlegung des Zieljahres

Die wichtigste Änderung, die der Gegenvorschlag der Regierung gegenüber der Initiative beinhaltet, ist das Zieljahr: Die Initiative fordert im neuen § 16a Abs. 2 Netto-Null bis 2030, der regierungsrätliche Gegenvorschlag strebt das Zieljahr 2040 an. Der Regierungsrat begründet seinen Gegenvorschlag mit der Machbarkeit. Mit Blick auf die Bereiche Gebäude/Wohnen, Verkehr und Industrie

sei das Ziel Netto-Null aufgrund der hohen Restemissionen bis 2030 nur mit einem grossen Anteil an Kompensation durch Zertifikate möglich. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, das Ziel nicht durch Zertifikate erreichen zu wollen, sondern den CO₂-Ausstoss tatsächlich zu reduzieren. Es sei nicht damit zu rechnen, dass genügend effiziente Negativemissionstechnologien bis 2030 zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick auf den durch das Energiegesetz eingeleitete Ausbau des Fernwärmenetzes ist der vollständige Ersatz fossiler Heizungen vor 2037 nicht möglich. Weder kann der Netzausbau stärker beschleunigt werden, noch würde es das Gewerbe schaffen, bis 2030 alle noch vorhandenen Öl- und Gasheizungen zu ersetzen. Auch im Bereich Verkehr ist heute mit Blick auf die Neuinverkehrsetzung und die Lebensdauer der Fahrzeuge schon klar, dass auch im Jahr 2030 noch ein hoher Anteil an Personenwagen mit Verbrennungsmotoren auf den Strassen verkehren wird.

Die Mehrheit der Kommission teilt die Ansicht, dass die effektive Reduktion der CO₂-Emissionen auf Null bis 2030 ohne rigorose, nicht mehrheitsfähige Massnahmen nicht zu schaffen ist. Die UVEK hat intensiv diskutiert, ob das Vorgehen des Regierungsrats, das Zieljahr an die Machbarkeit zu koppeln, der richtige Ansatz sei. Mit Blick auf die globale Verantwortung und die wissenschaftliche Evidenz könnte auch dem Zieljahr 2030 der Vorrang gegeben werden, denn die Zielsetzung beeinflusst die Ausgestaltung der Massnahmen stark. Es wäre wertvoll gewesen, hätte der Regierungsrat INFRAS den Auftrag erteilt, im Sinne einer Rückwärtsplanung für die Zielhorizonte auszuarbeiten, was für Massnahmenkombinationen nötig wären, um sie zu erreichen. Diese Auslegeordnung hätte es der Politik ermöglicht zu entscheiden, welche Veränderungen in einer Abwägung zwischen globaler Verantwortung und Zumutbarkeit gegenüber der lokalen Bevölkerung und Wirtschaft anzustreben sind.

Schliesslich erscheint es der Kommission aber zielführender, nicht eine neue Studie anzuregen, sondern sich jetzt für einen adäquaten Zielhorizont zu entscheiden, in der Hoffnung, dass dadurch vom Regierungsrat bald weitere konkrete Massnahmen zur Dekarbonisierung vorgelegt werden können und müssen. Das prioritäre Ziel ist der Ausstieg aus den fossilen Energien. In der Abwägung ist die Kommission der Überzeugung, dass ein konkretes und erreichbares Ziel motivierender wirkt, als ein Ziel, das nicht, respektive unvollständig und nur mithilfe von Zertifikaten, erreicht werden kann. Gleichzeitig kann darauf gesetzt werden, dass ambitionierte, klare Ziele die gesellschaftliche und technologische Innovation stärken.

Die Kommission stellte in den letzten Monaten aber auch fest, dass aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage und der sich weiter verschärfenden Klimakrise (siehe auch IPCC-Klimabericht vom 04.04.2022) ein noch grösseres Bedürfnis nach einem schnellen Ausstieg aus den fossilen Energien besteht. Dies ist eine weitere Grundlage dafür, das Zieljahr so ambitioniert wie möglich festzulegen. Die UVEK ist durch eine Analyse der bereits beschlossenen, hängigen und erwarteten resp. angekündigten politischen Geschäfte zur Erkenntnis gelangt, dass das Zieljahr 2037 dem Zieljahr 2040 vorzuziehen ist. In Bezug auf den Bereich Verkehr ist die UVEK der Ansicht, dass sich ein Umstieg auf klimafreundliche Mobilitätsformen (ÖV¹, Fuss- und Veloverkehr) immer stärker aufdrängen wird und bei den verbleibenden fossil-motorisierten Fahrzeugen ein Umstieg auf klimafreundliche Antriebsformen notwendig wird. Der Kanton ist bereits heute gesetzlich verpflichtet, umweltfreundliche Verkehrsformen zu fördern. Eine Mobilitätsstrategie war jüngst in Vernehmlassung. Im Bereich der Mobilität wird allgemein ein grosses Potenzial zur CO₂-Reduktion für den Stadtkanton gesehen, handelt es sich bei den Emissionen in diesem Bereich doch um so genannte «low hanging fruits», weil die Technologien bereits serienreif und im Einsatz sind. Der starke Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ist beschlossen. Erhebungen zeigen zudem, dass die meisten Strecken, die heute noch mit dem MIV absolviert werden, weniger als 5 km betragen und ein Drittel sogar kürzer als 3 km sind (Quelle: Mikrozensus 2015). Daraus erschliesst sich, dass im Prinzip sehr schnell eine wesentliche Reduktion durch Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsformen erzielt werden kann.

Bis 2037 soll ausserdem der Ausbau des Fernwärmenetzes abgeschlossen sein. Gleichzeitig mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes wird das Gasnetz abgestellt. Diesbezüglich liegt zum Zeitpunkt

¹ BVB-Busse werden gemäss Beschluss bis 2027 auf elektrisch umgestellt.

der Verfassung dieses Berichts der UVEK die Motion Jürg Stöcklin betreffend Ende des Einsatzes von Erdgas zur Wärmeerzeugung vor.

Im Herbst 2021 hat der Grosse Rat beschlossen, dass der Regierungsrat das Energiegesetz dahingehend anpassen muss, dass sämtliche geeignete Gebäude mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet werden müssen und dazu ein zielführender Finanzierungsmodus eingeführt werden soll. Für diese Solar-Offensive beträgt der Zielhorizont ebenfalls 15 Jahre.

Aufgrund der Abhängigkeit zwischen dem Ausbau des Fernwärmenetzes, dem Abstellen der Gasversorgung zur Wärmeerzeugung, den laufenden Bemühungen im Verkehr sowie der Solar-Offensive beantragt die Mehrheit der UVEK, das Zieljahr im Gegenvorschlag auf das bereits genannte Jahr 2037 festzusetzen. Damit verbleiben noch 15 Jahre, um die CO₂-Emissionen so weit wie möglich gegen Null zu senken.

Die UVEK beantragt folgende Änderung des Gegenvorschlags:

Gegenvorschlag gemäss Ratschlag	Antrag der UVEK
§ 16a (neu) Klimagerechtigkeit ² Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2040 auf Netto-Null sinkt.	§ 16a (neu) Klimagerechtigkeit ² Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis <u>2037</u> auf Netto-Null sinkt.

5.2 Festlegung von Zwischenzielen

Die Initiative verlangt in §16a Abs. 4 das Festlegen verbindlicher Absenkpfade. Um die Fortschritte auf dem Weg zum Ziel Netto-Null bis 2037 verfolgen und monitoren zu können, hat die Kommission das Festlegen von Zwischenzielen diskutiert. Der Regierungsrat hat sich in der Kommission gegen die Formulierung von Zwischenzielen auf Verfassungsebene ausgesprochen, weil diese erst innerhalb der Absenkpfade seriös definiert werden könnten. In der UVEK wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, um Zwischenziele verbindlich festzulegen. Angedacht wurden prozentuale Angaben, graphische Darstellungen u.a., die jedoch allesamt nicht überzeugten. Deswegen und auch weil eine Konkretisierung auf Verfassungsebene nicht richtig erscheint, beantragt die UVEK eine generelle Ergänzung von § 16a Abs. 3 der Kantonsverfassung, welche die Erarbeitung von verbindlichen 5-Jahreszielen fordert. Vom Regierungsrat wird erwartet, dass im Rahmen der Absenkpfade für jeden Sektor konkrete Zwischenziele für die Jahre 2027 und 2032 vorgelegt werden.

Da der Zeithorizont von 15 Jahren sehr knapp ist, ist klar, dass der Kanton, der Regierungsrat und das Parlament – vom ersten Tag an gefordert sind vorwärts zu machen. Allerdings kann das Tempo der CO₂-Emissionsreduktion nicht über 15 Jahre konstant sein. Die Kommission erachtet daher einen besonders steilen Absenkpfad in den ersten fünf Jahren als wichtig.

Die UVEK beantragt folgende Änderung des Gegenvorschlags:

Gegenvorschlag gemäss Ratschlag	Antrag der UVEK
<p>§ 16a (neu) Klimagerechtigkeit ³ Dazu legt er verbindliche Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.</p>	<p>§ 16a (neu) Klimagerechtigkeit ³ Dazu legt er <u>verbindliche 5-Jahresziele und Absenkpfade</u> für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.</p>

5.3 Definition der Sektoren

Wie in Kapitel 3 bereits ausgeführt wurde, sieht der Regierungsrat den kantonalen Handlungsspielraum zur Umsetzung des neuen §16a Abs. 2 (Netto-Null) in erster Linie in den Bereichen Gebäude/Wohnen, Verkehr und Industrie. Wie der Darstellung auf Seite 4 dieses Berichts zu entnehmen ist, fällt aber der grösste Teil der Emissionen in den Bereichen Konsum/Ernährung und bei Investitionen im Ausland an. Der Regierungsrat hat sich bei der Definition und Konkretisierung der Sektoren vor allem an der Quantifizierbarkeit und dem Einflussbereich des Kantons orientiert. Der Kanton kann nur schätzen, was die Basler Firmen und Einwohnerinnen und Einwohner genau konsumieren und kaufen. Auch ist nicht bekannt, wieviel und wohin Baslerinnen und Basler fliegen. Des Weiteren liegt zum Beispiel ein Verbot des Kaufs von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nicht in der Kompetenz der kantonalen Rechtsprechung. Der Kanton kann jedoch Anreize für den Umstieg auf Elektrofahrzeuge schaffen mit der Ausgestaltung der Fahrzeugsteuern, indem die Ladeinfrastruktur auf Kantonsgebiet ausgebaut wird o.ä. Der Kanton muss (gemäss gesetzlicher Verpflichtung) jedoch sehr wohl Rahmenbedingungen schaffen, dass eine Mobilität mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten in unserem Kanton zum Standard wird. Keinen Einfluss hat er auf die Produktion der Fahrzeuge und die Inverkehrsetzungsbestimmungen. Die tatsächliche Einflussmöglichkeit je Sektor muss folglich differenziert betrachtet werden. Dies muss noch ausgearbeitet werden.

Die Kommission hat die engen Systemgrenzen kontrovers diskutiert. Einerseits erscheint es sinnvoll, die Konkretisierung der Sektoren auch an die Messbarkeit und den Einflussbereich der kantonalen Rechtsprechung anzupassen. Wenn die Messbarkeit nicht gegeben ist, ist auch die Zielerreichung von Netto-Null nicht bestätigbar. Andererseits erscheint die Eingrenzung auf die drei Sektoren in Anbetracht des gesamten CO₂-Verbrauchs pro Kopf und Jahr inadäquat. Wenn die kantonalen Massnahmen nur auf die 3.1 Tonnen CO₂ zielen, die auf Kantonsgebiet ausgestossen werden, dann erscheinen die kantonalen Massnahmen in diesen Sektoren in Anbetracht der Emissionen in den Bereichen Konsum/Ernährung und Investitionen im Ausland von geschätzt über 12 Tonnen CO₂ pro Person und Jahr als vergleichsweise bescheidenen Beitrag zur Problemlösung.

Die Kommission ist sich daher einig, dass um der Klimaerhitzung effektiv entgegenwirken zu können, demnach weitergehende Massnahmen auf allen Ebenen angestrebt werden müssen. Auch wenn hier das Ziel Netto-Null nur für die aktuell messbaren Bereiche verhandelt wird, so ist der Kanton aufgrund der beantragten Verfassungsergänzung, insbesondere aufgrund § 16a Abs. 1 und der Ergänzung von §15 Abs. 2 **dennoch** explizit aufgefordert, deutlich weitreichendere Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Verfassungsabsätze verpflichten den Kanton zu einem umfassenden Handeln. Die Kommission verweist hier auf den von der Spezialkommission Klimaschutz erarbeiteten Massnahmenkatalog und erachtet Massnahmen in allen weiteren Sektoren, sofern sie in der Kompetenz des Kantons liegen, ebenfalls als klaren Auftrag des neuen Verfassungstextes. Die Kommission weist im Sinne von §16 Abs. 2 auch darauf hin, dass der Kanton Basel-Stadt in weiteren als den drei im Regierungsbericht thematisierten Sektoren durchaus auch Massnahmen treffen muss, welche im Rahmen seiner Kompetenzen liegen. So ist dies beispielsweise in der Raumplanung klar der Fall. Zudem wird der Kanton mit § 16a Abs. 4 in die Pflicht

genommen, sich im Rahmen seiner Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Vermögens ebenfalls für den Klimaschutz einzusetzen. Und mit § 16a Abs. 5 ist der Kanton aufgefordert, sich beim Bund für die Umsetzung der notwendigen Rahmenbedingungen einzusetzen.

Die Kommission ist einverstanden, in Auslegung von §16 Abs. 2 (Netto-Null) zum aktuellen Zeitpunkt den Fokus auf die drei vom Regierungsrat vertieft abgeklärten Sektoren zu legen und alle anderen Sektoren nicht im Sinne dieses Netto-Null Ziels, jedoch dennoch ambitioniert und mit Ausschöpfung aller kantonalen Kompetenzen gleichzeitig anzugehen. Die Kommission geht davon aus, dass dies auch im Sinne des Regierungsrates ist, zumal sich der Regierungsrat selbst den Klimaschutz in seinem Legislaturprogramm zum Ziel gesetzt hat und mit dem Aufbau der Fachstelle Klima im Präsidialdepartement eine Koordinationsstelle für weitere Projekte entsteht, welche auch in allen weiteren Sektoren Massnahmen koordinieren kann. Diese Auslegung des §16 Abs. 2 (Netto Null) wurde vom Regierungsrat gegenüber der UVEK bestätigt. Um die Auslegung der weiteren ergänzten und neuen Verfassungsartikel festhalten zu können, führt die UVEK im folgenden Unterkapitel ihr Verständnis dazu aus.

5.3.1 Klimaaktionsplan als weitere Konkretisierungsmassnahme

Im Sinne einer weiteren Konkretisierung der Klimagerechtigkeitsinitiative erwartet die UVEK das Verfassen eines Klimaaktionsplans, der auch die weiteren Scopes (vgl. Ratschlag Nr. 20.1436.02 Kapitel 3.4) und Sektoren berücksichtigt. Die Kommission gibt dem Regierungsrat folgende Eckpunkte und Anregungen für den Klimaaktionsplan mit:

- Der Regierungsrat soll bis spätestens Ende 2023 (Scope 1) und Ende 2024 (Scope 2 & 3) einen Klimaaktionsplan inkl. Absenkpfade, Wirkungspotentiale und Massnahmenkataloge vorlegen. Dieser soll alle 5 Jahre entsprechend dem Stand der Zielerreichung aktualisiert werden.
- Der Klimaaktionsplan soll sowohl Massnahmen zu den direkten energiebedingten Emissionen (Scope 1), als auch zu den energiebedingten Emissionen aus den Vorketten der Energienutzung (Scope 2) und den indirekten Emissionen (Scope 3) beinhalten.
- Der Klimaaktionsplan soll der unterschiedlichen Bilanzierbarkeit der Scopes Rechnung tragen.
- Für die Erarbeitung des Klimaaktionsplans ist auch der bisherige Stand des Wissens von Ökonomie und Geisteswissenschaften einzubeziehen.
- Der Klimaaktionsplan soll einen motivierenden Charakter haben, den Sorgen und Ängsten der Bevölkerung Rechnung tragen und darauf hinwirken, dass wir die Herausforderungen der Klimakrise als Gemeinschaft meistern.
- Der Investitionsbedarf des Kantons zur Zielerreichung ist zu beziffern und in die kantonale Investitionsplanung aufzunehmen.
- Die Kosten von Massnahmen bzw. Negativ-Emissionen zur Kompensation der verbleibenden CO₂-Emissionen aus dem Bereich Scope 2 zum Zeitpunkt der Zielerreichung von Netto-Null sind abzuschätzen. Finanzierungsmechanismen sind vorzuschlagen.
- Der Regierungsrat soll seinen Handlungsspielraum für alle Sektoren im Scope 3 ausschöpfen, insbesondere in den Bereichen Information, Sensibilisierung (inkl. Bildung) und Verwaltungsprozesse.
- Der Regierungsrat soll die im Bericht der Spezialkommission Klimaschutz diskutierten Massnahmen aufgreifen.
- Für die Bereiche Digitalisierung, Innovation und Forschung ist zunächst das Handlungspotential des Kantons zu definieren und sind anschliessend ebenfalls Massnahmenkataloge zu erarbeiten.

5.4 Weitere Anliegen der Kommission

Im Verlauf der Beratung der Klimagerechtigkeitsinitiative hat die Kommission weitere Themen angeschnitten, die Anknüpfungspunkte für die Konkretisierung der Klimaschutzmassnahmen darstellen könnten:

- Da die Negativemissionstechnologien nicht genügend ausgereift sind, sollen Massnahmen zur Förderung der technologischen Forschung und Entwicklung intensiviert werden.
- Ein Austausch mit den Städten Zürich und Winterthur wäre fruchtbar, weil beide Städte das Ziel Netto-Null bis 2040 beschlossen haben. Zudem hat die Stadt Zürich beschlossen, die Emissionen im Bereich Konsum um 30% zu reduzieren.
- Nebst den politischen Massnahmen spielt auch das persönliche Verhalten aller Menschen eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Emissionen. Es gilt Sensibilisierungsmassnahmen zu ergreifen, die zu einer Reduktion der Emissionen beitragen können.
- Die Prinzipien der Suffizienz sind aktiv und niederschwellig der Bevölkerung nahe zu bringen. Auch die Regierung soll Massnahmen nach den Prinzipien der Suffizienz ergreifen und diese der Öffentlichkeit kommunizieren.

6. Antrag

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit Stichentscheid des Präsidenten, den Stimmberechtigten zu empfehlen, sowohl die Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» als auch den Gegenvorschlag anzunehmen. Sollten sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, empfiehlt die Kommission mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, beim Stichentscheid den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2022 mit 11:2 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Raphael Fuhrer
Präsident

Beilage
Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» und Gegenvorschlag für eine Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Klimaschutz

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1436.02 vom 21. September 2021 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 20.1436.03 vom 29. Juni 2022 beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'711 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 10. März 2021 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 15 (Leitlinien staatlichen Handelns) wird in Abs. 2 wie folgt ergänzt:

² Bestehend: Er [der Staat] wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen.

Ergänzung: Er trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5 Grad Celsius nicht übersteigt.

neu: § 16a Klimagerechtigkeit

¹ In Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation trifft der Staat effektive Massnahmen zu Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerhitzung.

² Regierung und Parlament sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2030 auf Netto-Null sinkt.

³ Dazu legt der Staat verbindliche Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.

⁴ Er setzt sich im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen dafür ein, dass diese in ihren gesamten Tätigkeiten, inklusive Finanz- und Verwaltungsvermögen, den vorgeannten Zielen entsprechen.

⁵ Er setzt sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.»

wird beschlossen:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1436.02 vom 21. September 2021 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 20.1436.03 vom 29. Juni 2022,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ²⁾ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen. Er trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5°C nicht übersteigt.

§ 16a (neu)

Klimagerechtigkeit

¹ In Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation trifft der Staat effektive Massnahmen zu Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerwärmung.

² Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2037 auf Netto-Null sinkt.

³ Dazu legt er verbindliche 5-Jahresziele und Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.

⁴ Er setzt sich im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens dafür ein, dass diese in ihren gesamten Tätigkeiten den vorgeannten Zielen entsprechen.

⁵ Er setzt sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

²⁾

SG 111.100

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und tritt am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung der Verfassung (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem obligatorischen Referendum und tritt am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.